

### Ansuchen um Ruhen mit Anwartschaft

Polizzenummer: \_\_\_\_\_

Versicherungsnehmer: Titel: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_ Strasse: \_\_\_\_\_

IKZ/PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Ich (Wir) beantrage(n) für den bestehenden Krankenversicherungsvertrag ein Ruhen mit Anwartschaft (für längstens 12 Monate). Der Prämienanteil für das Ruhen mit Anwartschaft beträgt 10 % der Prämie der bisher bestehenden Tarife. Der Anwartschaftsversicherung liegen untenstehende Besondere Versicherungsbedingungen zugrunde.

Zeitraum: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Personen: Name: \_\_\_\_\_ Tarif: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Tarif: \_\_\_\_\_

Monatsprämie insgesamt: EUR \_\_\_\_\_

Begründung/ Nachweis beiliegend (Bestätigung über Präsenzdienst, Auslandsaufenthalt etc.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des (der) Versicherungsnehmer(s)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vermittlers)

### Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung

#### MANWP - Österreich Anwartschaftsversicherung Tarifbestimmungen

Für diesen Tarif gelten, falls nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt wird, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung (AVB-1995 / in der geltenden Fassung - in weiterer Folge AVB-1995 genannt).

#### I. Anwartschaftsversicherung

- (1) Die Anwartschaftsversicherung kann bis zu einer Dauer von maximal 12 Monate abgeschlossen werden, wenn in begründeten Fällen und nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Krankheitskostenversicherung bzw. eine Krankenhaus-Tagegeldversicherung im vollen Umfang nicht weitergeführt, erhöht oder neu abgeschlossen werden kann und der Anspruch darauf gewahrt werden soll.
- (2) Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte in der Gruppenversicherung erwirbt durch die Anwartschaftsversicherung den Anspruch, dass die bestehende bzw. beantragte Krankheitskostenversicherung ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes und unter Wahrung des ursprünglichen Eintrittsalters im vollen Umfang in Kraft tritt, sobald die vereinbarte Dauer der Anwartschaftsversicherung abgelaufen ist.
- a) Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Nach Ende der Anwartschaftsversicherung besteht Versicherungsschutz auch für die Fortsetzung der Heilbehandlung von Versicherungsfällen, die während der Dauer der Anwartschaftsversicherung eingetreten sind.
- (3) Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird auf die allgemeine und die besondere(n) Wartezeit(en) angerechnet.
- (4) Unmittelbar nach Ende der Anwartschaftsversicherung oder nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises tritt die bestehende Versicherung ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes, ohne neuerliche Wartezeit und unter Wahrung des ursprünglichen Eintrittsalters im vollen Umfang inklusive eventueller in der Zwischenzeit erfolgter Tarifanpassungen in Kraft und kann nicht vor Ablauf von 24 Monaten gekündigt werden. Dadurch wird die ursprünglich in der Versicherungspolizze ausgewiesene Hauptfälligkeit nicht geändert.

- a) Eine wiederholte Anwartschaft ist möglich, wenn zwischen Beendigung und Neuabschluss der Anwartschaftsversicherung mindestens 24 Monate ununterbrochen die volle Prämie bezahlt wird.
- b) Wird vom Versicherungsnehmer bzw. vom Versicherten in der Gruppenversicherung die vorzeitige Beendigung der Anwartschaftsversicherung und ein vorzeitiges Aufleben der ursprünglichen Krankheitskostenversicherung bzw. Krankenhaus-Tagegeldversicherung gewünscht, so erfolgt eine neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage eines Nachweises über die Wiederaufnahme einer Grenzgängertätigkeit.
- (5) Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung ist der vereinbarte Teil der Prämie zu entrichten.
- (6) Nach dem Ende der Anwartschaftsversicherung ist die Prämie des jeweiligen Tarifes mindestens 24 Monate in voller Höhe zu bezahlen, wobei der Prämienberechnung das ursprüngliche Eintrittsalter zugrunde liegt. Ist vor dem Umstellungszeitpunkt die Erwachsenenprämie gemäß § 10 (2) AVB-1995 zu entrichten, so ist in diesem Fall für die Prämienberechnung das Alter zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Erwachsenenprämie maßgeblich.
- (7) Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung entfällt eine allfällig tariflich vorgesehene Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) bzw. eine garantierte Prämienrückgewähr bzw. ein Prämienbonus.
- (8) Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird bei der Feststellung der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung), der garantierten Prämienrückgewähr bzw. des Prämienbonus nicht angerechnet.

AL-VU004-20-01